

2376 001

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 219/77

in der Entschädigungssache

Chana P., geborene H.
R., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Main 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thoma, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken als Entschä-
digungssenat vom 29. April 1977 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Eine abgekürzte Ausfertigung des landgericht-
lichen Urteils wurde der Klägerin am 6. Oktober 1976
zugestellt. Die am 22. April 1977 beim Berufungsge-
richt eingegangene Berufung verwarf der Tatrichter zu
Recht als verspätet. Die Zustellung der abgekürzten
Ausfertigung nach § 317 Abs. 2 Satz 3 ZPO setzte die
Berufungsfrist in Lauf. Die Vorschrift gilt auch für
die Zustellung von Amts wegen (Schlosser in Stein/Jonas
ZPO 19. Aufl. § 625 Ann. II 1) und ist im Verfahren
vor den Entschädigungsgerichten nach § 209 Abs. 1 BEG

241

- 3 -

entsprechend anzuwenden. § 209 Abs. 5 BEG schreibt zwar die Zustellung von Amts wegen vor, nicht aber die Zustellung der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form (BVerfG RZW 1965, 85; BGH RZW 1961, 40).

Die Klägerin hatte im Beschwerdeverfahren Gelegenheit, das ihr nachdienlich Erscheinende vorzutragen. Ein etwaiger Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist deshalb jedenfalls geheilt.

Dr. Thurn

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)